



AMTSBLATT

73. Jahrgang

27. Juli 2018

Nr. 17

INHALT:

- 4 Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe, Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich**
- Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim S. 164
- 6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**
- Vollzug der Baugesetze;**
- Bebauungsplan Nr. 92 „Münchener Straße / Am Anger“
- Einstellung des Verfahrens S. 166
- Bebauungsplan Nr. 185 „Münchener Straße 9 a“ (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung) – Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) S. 168
- Bebauungsplan Nr. 185 „Münchener Str. 9a“, Erlass einer Veränderungssperre – Ortsübliche Bekanntmachung S. 170
- Bebauungsplan Nr. 175 „Wegeverbindung Fürstätt – Kirchbachstraße / Salurner Straße“ – Verlängerung der Veränderungssperre vom 28.07.2016 – Ortsübliche Bekanntmachung S. 173

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

**Änderungssatzung der Gebührensatzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der
Stadt Rosenheim**

vom 26.07.2018

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) und auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264); zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Höhe der Betreuungsgebühren, des Spiel- und Getränkegeldes und des Essengeldes

Der Anhang zu § 6 Absatz 1 Satz 3 und § 7 Absatz 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim wird wie folgt geändert:

„Folgende Gebühren werden ab 01. September 2018 und ab 01. September 2019 bei einer regelmäßigen Betreuung von Kindern aus der Stadt Rosenheim den zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Die Beträge werden zum 01. des folgenden Monats fällig und vom Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht bzw. von diesen auf ein Konto der Stadt Rosenheim eingezahlt. Weitere Details werden in der Gebührensatzung geregelt.“

Betreuungsgebühren

-alle Angaben in Euro-

Für die Betreuung in den Kindergarten-/und Kinderkrippengruppen:

Elternbeitrag für Kinder unter 3 Jahren (bis Vollendung drittes Lebensjahr)

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Gebühr ab 01.09.2018	monatliche Gebühr ab 01.09.2019
>4-5 Std.	>20-25 Std.	274,00	287,00
>5-6 Std.	>25-30 Std.	299,00	313,00
>6-7 Std.	>30-35 Std.	324,00	339,00
>7-8 Std.	>35-40 Std.	349,00	365,00
>8-9 Std.	>40-45 Std.	374,00	391,00
>9-10 Std.	>45-50 Std.	399,00	417,00

Elternbeitrag für Kinder ab 3 Jahren (ab Vollendung drittes Lebensjahr)

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Gebühr ab 01.09.2018	monatliche Gebühr ab 01.09.2019
>4-5 Std.	>20-25 Std.	110,00	116,00
>5-6 Std.	>25-30 Std.	120,00	127,00
>6-7 Std.	>30-35 Std.	130,00	138,00
>7-8 Std.	>35-40 Std.	140,00	149,00
>8-9 Std.	>40-45 Std.	150,00	160,00
>9-10 Std.	>45-50 Std.	160,00	171,00

Spiel- und Getränkegeld

Monatlich 5 Euro für jedes Kind unabhängig von der Buchungszeit.

Essensgeld

-alle Angaben in Euro-

Das Essensgeld für die Mittagsverpflegung beträgt bei einer regelmäßigen Teilnahme

	monatlich ab 01.09.18	monatlich ab 01.09.19
an 5 Tagen wöchentlich	74,00	78,00
an 4 Tagen wöchentlich	59,00	62,00
an 3 Tagen wöchentlich	44,00	47,00
an 2 Tagen wöchentlich	30,00	31,00
an 1 Tag wöchentlich	15,00	16,00

Im Monat August findet aufgrund der Schließtage keine Erhebung des monatlichen Essensgeldes statt. Diese Regelung findet erstmalig Berücksichtigung im Monat August 2019.

Für die gelegentliche Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt das Essensgeld ab 01.09.2018 3,70 € pro Mahlzeit und ab 01.09.2019 3,90 € pro Mahlzeit (z.B. im Monat August). Grundsätzlich ist eine unterjährige gelegentliche Teilnahme an der Mittagsverpflegung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung. Für besondere Formen der Mittagsverpflegung (z. B. glutenfreies Essen) wird mit den Personensorgeberechtigten das Essensgeld individuell nach der Höhe der tatsächlichen Kosten festgelegt.

Betreuungsgebühren, Spiel und Getränkegeld werden für 12 Kalendermonate erhoben. Das Essensgeld wird für 11 Monate erhoben."

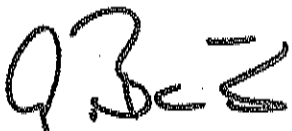
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.2016 (ABl. S. 148) außer Kraft.

Rosenheim, den 26.07.2018



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

**VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND
SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT**

**Vollzug der Baugesetze;
Bebauungsplan Nr. 92 "Münchener Straße / Am Anger"
- Einstellung des Verfahrens**

In seiner Sitzung am 25.07.2018 hat der Stadtrat die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 92 "Münchener Straße / Am Anger" beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 "Münchener Straße / Am Anger", das mit Beschluss vom 25.07.1990 eingeleitet wurde, wurde nicht fortgeführt und kann eingestellt werden.

Für die beiden Flurstücke 511 (Münchener Straße 9a) und 511/2 (Kufsteiner Straße) wird ein neuer Bebauungsplan Nr. 185 „Münchener Str. 9a“ aufgestellt. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss wurde in gleicher Sitzung gefasst.

Die übrigen Flurstücke des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 92 „Münchener Straße / Am Anger“ können nach § 34 BauGB (Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung) beurteilt werden.

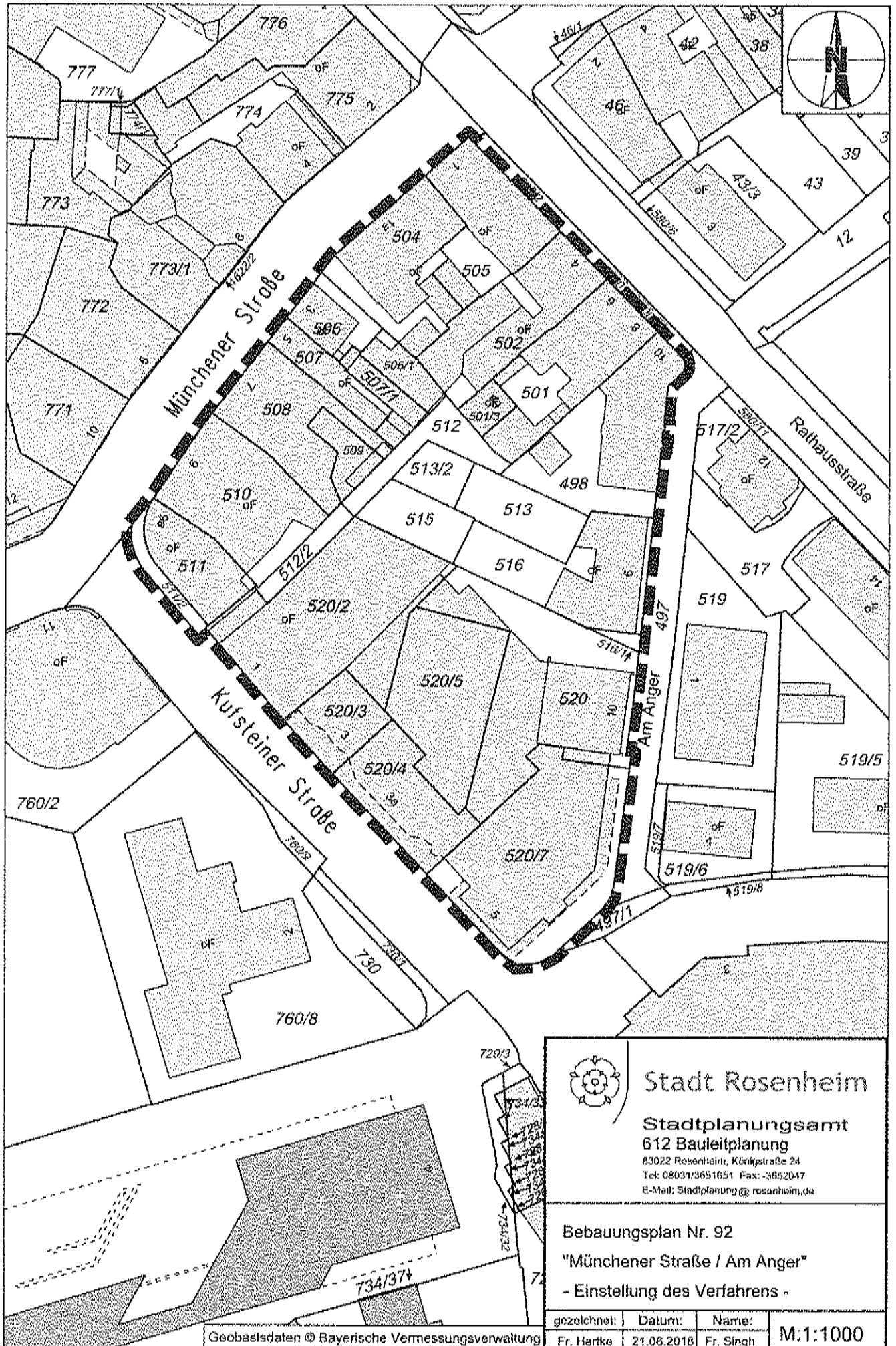
Der Beschluss des Stadtrats über die Einstellung des Verfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs vom 21.06.2018 wird verwiesen.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 185 „Münchener Str. 9a“ vom 25.07.2018 wird gesondert bekannt gemacht.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 26.07.2018



Singh



Stadt Rosenheim

Stadtplanungsamt

612 Bauleitplanung

83022 Rosenheim, Königsstraße 24

Tel: 08031/3651651 Fax: -3652047

E-Mail: Stadtplanung@rosenheim.de

Bebauungsplan Nr. 92

"Münchener Straße / Am Anger"

- Einstellung des Verfahrens -

gezeichnet:	Datum:	Name:	M:1:1000
Fr. Hartke	21.06.2018	Fr. Singh	

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

VI LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 185 „Münchener Straße 9a“

(beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung)

-Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.07.2018 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 185 „Münchener Straße 9a“ einzuleiten. Ziel der Planung ist die Sicherung einer behutsamen Nachverdichtung der Geschossigkeit und des bestehenden Gehwegs als öffentliche Verkehrsfläche.

Das Plangebiet liegt am Kreuzungspunkt Kufsteiner Straße / Münchener Straße und umfasst die Grundstücke der Gemarkung Rosenheim mit den Flurnummern: 511, 511/2.

Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 21.06.2018 wird verwiesen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

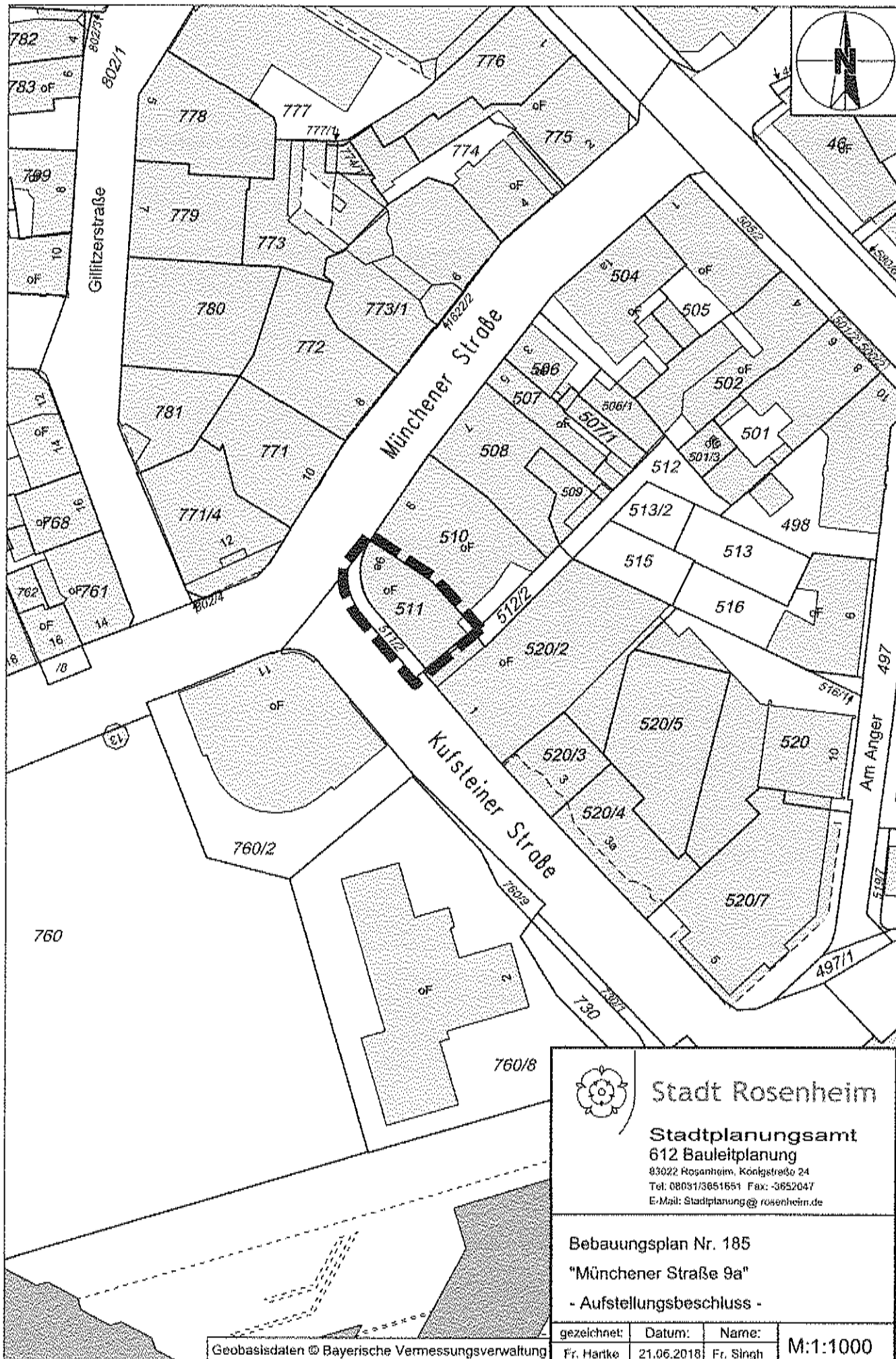
Das für den Planungsbereich und weitere Grundstücke bisher durchgeführte Bebauungsplanverfahren Nr. 92 „Münchener Straße / Am Anger“ wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 25.07.2018 eingestellt. Dieser Beschluss wird gesondert bekannt gemacht.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 26.07.2018

i.A.



Singh



Stadt Rosenheim

Stadtplanungsamt
612 Bauleitplanung

83022 Rosenheim, Königstraße 24
Tel: 08031/3651651 Fax: -3652047
E-Mail: Stadtplanung@rosenheim.de

Bebauungsplan Nr. 185
"Münchener Straße 9a"
- Aufstellungsbeschluss -

gezeichnet:	Datum:	Name:
Fr. Hartke	21.06.2018	Fr. Singh

M:1:1000

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;
Bebauungsplan Nr. 185 „Münchener Str. 9a“
Erlass einer Veränderungssperre
- Ortsübliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Rosenheim
über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 185 „Münchener Str. 9a“

vom 26.07.2018

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) die Satzung über die Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 185 „Münchener Str. 9a“.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 21.06.2018 der Bestandteil der Satzung ist. Er umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 511 und 511/2.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 185 „Münchener Straße 9a“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 BauGB). Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern (§ 17 Abs. 2 BauGB).

Der Stadtrat hat die vorliegende Satzung am 25.07.2018 beschlossen.

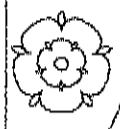
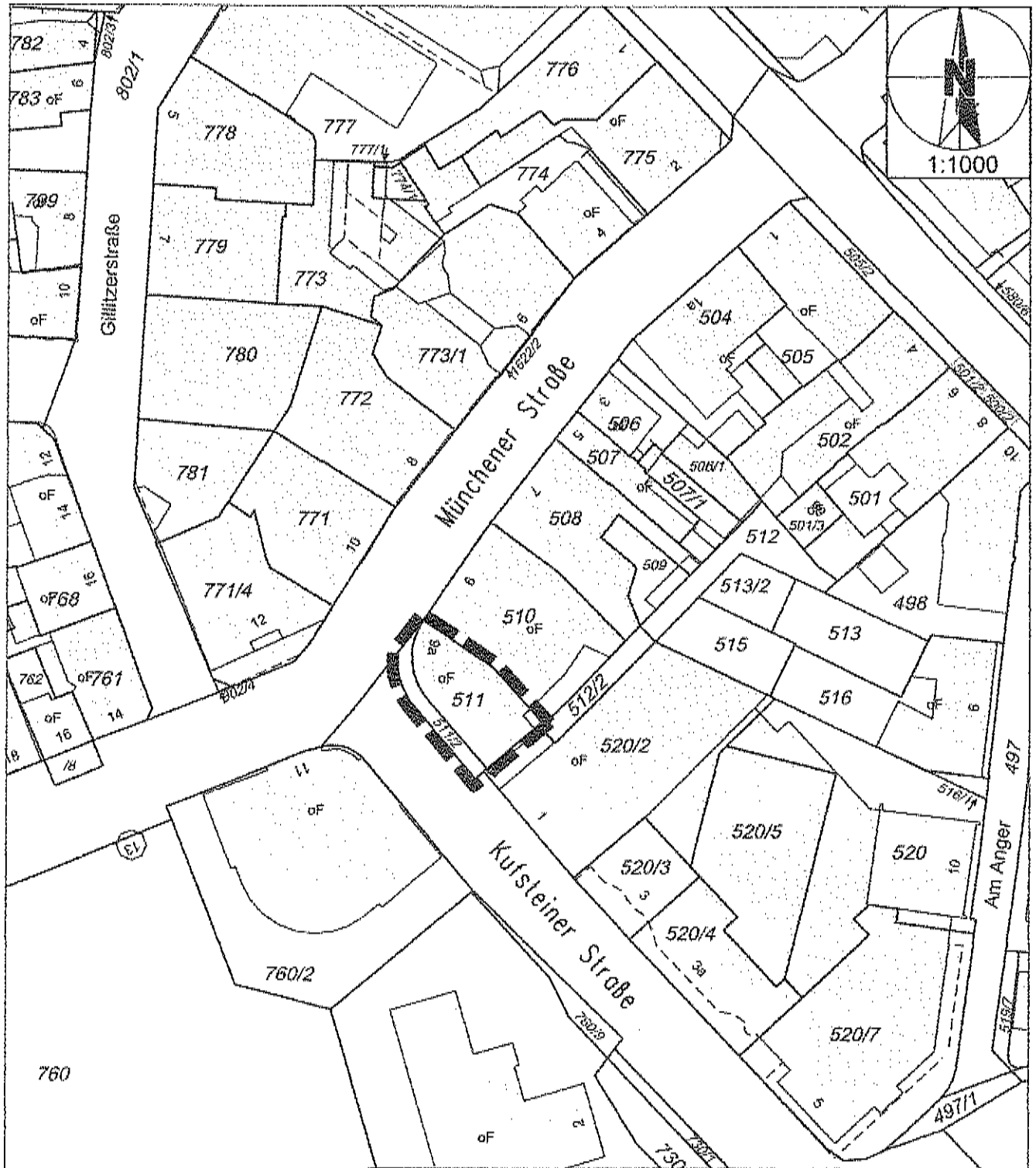
Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rosenheim (Stadtplanungsamt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Rosenheim, den 26.07.2018


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin





Stadt Rosenheim

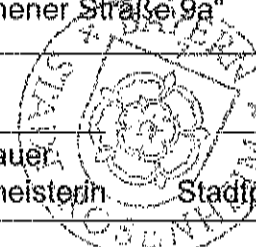
Geltungsbereich zur Satzung vom 26.07.2018

über die Veränderungssperre zum

Bebauungsplan Nr. 185

"Münchener Straße 9a"

B. S.



R. Nolasco

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

Nolasco
Stadtplanungsamt: 21.06.2018

**VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND
SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT**

Vollzug der Baugesetze;

**Bebauungsplan Nr. 175 „Wegeverbindung Fürstätt – Kirchbachstraße / Salur-
ner Straße“**

Verlängerung der Veränderungssperre vom 28.07.2016

- Ortsübliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Rosenheim

**über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zum Bebauungs-
plan Nr. 175 „Wegeverbindung Fürstätt – Kirchbachstraße / Salurner Straße“**

vom 26.07.2018

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl S. 260) folgende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 175 „Wegeverbindung Fürstätt – Kirchbachstraße / Salurner Straße“:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Rosenheim vom 28.07.2016 über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 175 „Wegeverbindung Fürstätt – Kirchbachstraße / Salurner Straße“, bekannt gemacht im Rosenheimer Amtsblatt Nr. 17 vom 09.08.2016 Seite 189 ff, wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist für die Verlängerung der Veränderungssperre beginnt mit Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der Veränderungssperre.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.07.2018 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rosenheim (Stadtplanungsamt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

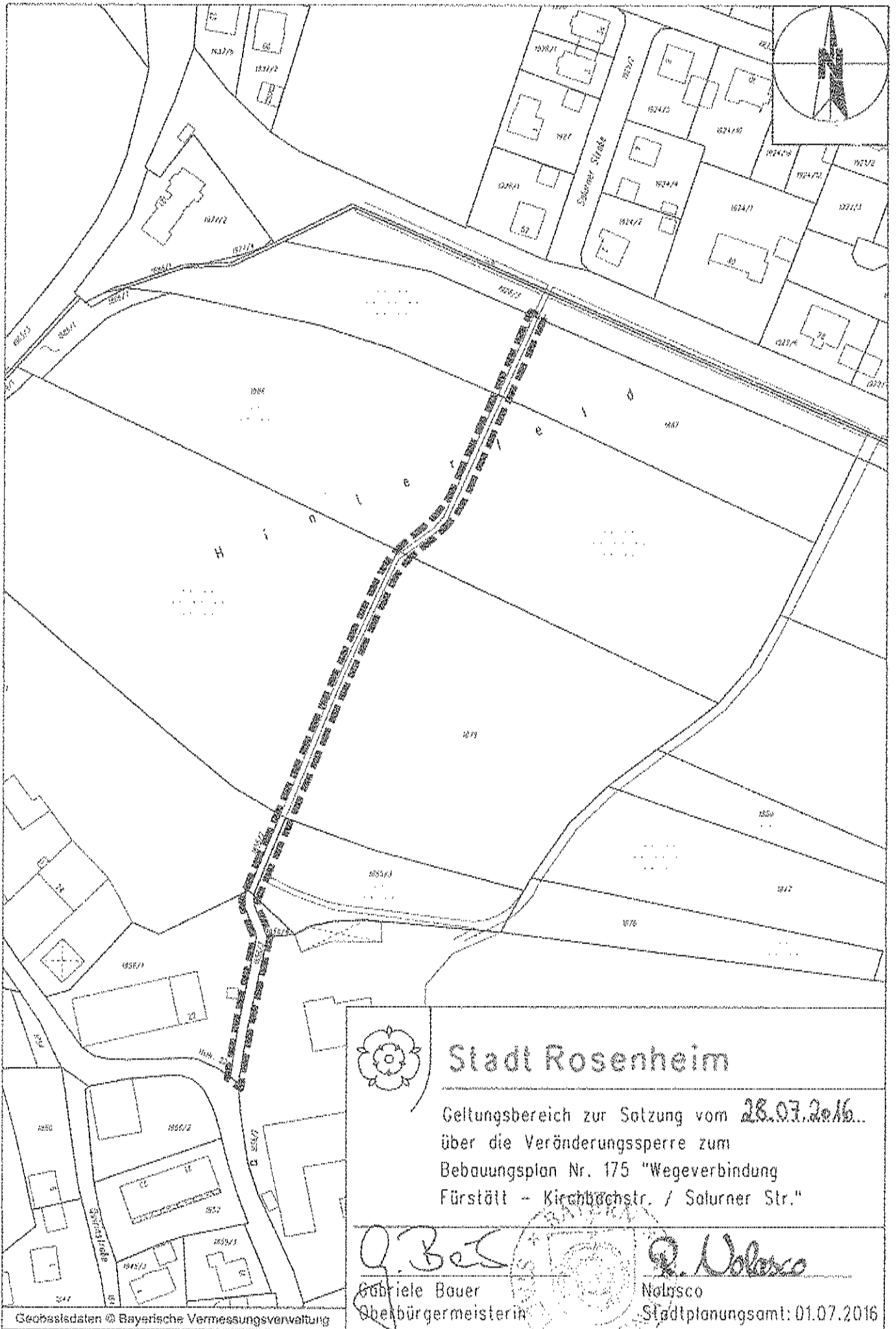
Rosenheim, den 26.07.2018



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



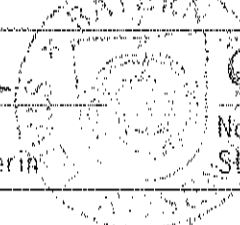
Der Lageplan zur Veränderungssperre vom 28.07.2016 mit einer zeichnerischen Darstellung des Geltungsbereiches wird informationshalber zur besseren Übersicht beigelegt.



Stadt Rosenheim

Geltungsbereich zur Satzung vom 28.07.2016
 über die Veränderungssperre zum
 Bebauungsplan Nr. 175 "Wegeverbindung
 Fürstst. - Kirchb. Str. / Salurner Str."

G. Bauer
 Gabriele Bauer
 Oberbürgermeisterin



G. Noltesco
 Noltesco
 Stadtplanungsamt: 01.07.2016